

61. Über die Möglichkeit nachträglicher Aufwertung eingelöster  
Industrieobligationen unter dem Gesichtspunkt des Vergleichs.  
Aufwertungsgesetz §§ 33 ff., 67.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1926 i. S. R. (Rl.) w. F. G. m. b. H.  
(Bekl.). IV 142/26.

I. Landgericht I Berlin.

Die Beklagte hat in den Jahren 1905 und 1907 verzinsliche Schuldverschreibungen über je 1000 *M* ausgegeben, die halbjährig kündbar und mit je 1030 *M* einzulösen waren. Im Sommer 1923 kündigte sie sämtliche Schuldverschreibungen für 2. Januar 1924. Am 24. Juli 1923 erließ sie eine Bekanntmachung, wonach sie die Schuldverschreibungen schon jetzt mit 1030 *M* für 1000 *M* Nennwert einlöse, ferner bereit sei, bei Einreichung der Schuldverschreibungen bis zum 31. August gegen je 2000 *M* dieser Papiere den Inhabern preussische Schatzanweisungen, sogenannte Hibernia-Schatzanweisungen, über je 1000 *M* zum Preise von 1030 *M* zu verabreichen. Der Kläger trägt vor, daß er Schuldverschreibungen der Beklagten im Nennwert von 150 000 *M* gehabt, diese gemäß dem bezeichneten Angebot zum Umtausch eingereicht und dafür 75 000 *M* Hibernia-Schatz-

anweisungen erhalten habe. Er behauptet, daß ihm nach § 67 AufwG. ein Anspruch auf Aufwertung der ihm aus den Schuldverschreibungen von der Beklagten geschuldeten Beträge zustehende, und hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte ihn wegen der bezeichneten Schuldverschreibungen im Nennbetrag von 150 000 *M* in gleicher Weise zu behandeln habe wie die Altbesitzer derjenigen Schuldverschreibungen, welche nicht eingelöst worden seien und die Aufwertungsrechte aus dem Aufwertungsgesetz genießen; hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, daß sie dem Kläger die im August 1923 ihr ausgelieferten Schuldverschreibungen im Nennbetrag von 150 000 *M* oder Stücke gleicher Art zurückliefere.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger mit Einwilligung der Beklagten unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Aufwertungsgesetz ordnet in den §§ 33 flg. die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen an, macht sie aber davon abhängig, daß der Gläubiger sich noch im unmittelbaren oder durch eine Bank vermittelten Besitz der Papiere befindet oder daß er sich bei Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Daß eine dieser Voraussetzungen vorliege, behauptet der Kläger nicht; er macht aber geltend, in dem oben bezeichneten Angebot der Beklagten und dessen Annahme durch den Kläger sei ein Vergleich der in § 67 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art zu erblicken und gemäß Abs. 2 daselbst rechtfertigte dieser Vergleich die Aufwertung seines Anspruchs.

Das angefochtene Urteil verneint zunächst, daß durch die erwähnten Vorgänge ein Vergleich nach § 67 abgeschlossen worden sei, der den Zweck gehabt habe, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen. In zweiter Reihe sagt es, auch wenn ein solcher Vergleich vorläge, könnte dadurch nicht ein Anspruch begründet werden, der nicht schon ohnedies dem Kläger zugestanden hätte; denn § 67 AufwG. drücke sich nur negativ aus und sage, daß der Aufwertung ein solcher Vergleich nicht entgegenstehe; die positiven Voraussetzungen für die Aufwertung von Industrieobligationen seien in den §§ 33 flg. AufwG. enthalten und im vorliegenden Fall unstreitig nicht gegeben.

Für die Prüfung der Frage, ob ein Vergleich der bezeichneten Art vorliegt, fehlt es an einer ausreichenden tatsächlichen Unterlage. Daß von der Beklagten bei der Kündigung gemachte Angebot in Geld ging nicht über den nach der Schulderschreibung zu zahlenden Nennbetrag hinaus, und wie hoch der damalige Kurs der Hibernia-Schatzanweisungen war, welche die Beklagte wahlweise neben dem Geldbetrag anbot, ist nicht angegeben worden. Vielleicht war also dem Kläger gar kein den Nennbetrag der Schulderschreibungen übersteigendes Angebot gemacht worden. Die Vorrückung des Einlösungstermins um einige Monate war nach dieser Richtung von keiner wesentlichen Bedeutung.

Es kommt aber auf die Frage des Vergleichs nicht entscheidend an. Vielmehr ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß auch beim Vorliegen eines Vergleichs der Kläger aus ihm keine Rechte herleiten könnte, die ihm nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 33 flg. AufwG. zustehen. Das ergibt sich aus der Fassung des § 67 AufwG., und darüber herrscht auch im Schrifttum völlige Übereinstimmung.

Daß die Voraussetzungen des § 35 AufwG. nicht gegeben sind, darüber besteht kein Streit; namentlich hat, wie schon erwähnt, der Kläger nicht behauptet, daß er sich bei Annahme der Leistung der Beklagten seine Rechte vorbehalten habe. Der Meinung von Lehmann-Bösebeck, A. 3 Abs. 2 zu § 35 AufwG., daß für jene Zeit ganz allgemein ein stillschweigender Vorbehalt bei der Entgegennahme der Leistungen aus gekündigten Obligationen anzunehmen sei, kann nicht beigeprüft werden.

Vielleicht ist das in der Klage aufgestellte Verlangen des Klägers, in gleicher Weise behandelt zu werden, wie die Altbefitzer von Schulderschreibungen, die nicht eingelöst worden sind, dahin zu verstehen, daß er geltend machen will, die von ihm betätigte Ablieferung seiner Schulderschreibungen an die Beklagte sei ein Bestandteil des von ihm behaupteten Vergleichs, und wenn dieser ganze Vergleich nach § 67 Abs. 2 seinen Ansprüchen nicht entgegengehalten werden könne, so sei das gleiche auch hinsichtlich der Ablieferung seiner Papiere der Fall; er müsse daher so behandelt werden, als ob er die Papiere nicht dem Vergleich entsprechend abgeliefert, sondern im Besitz behalten hätte. So kann aber die Sache nicht aufgefaßt werden;

denn läge ein Vergleich vor, so wäre die Ablieferung der Papiere nicht ein Bestandteil des Vergleichs, sondern eine zu seiner Ausführung getroffene Maßnahme. Auf diesem Wege kann deshalb der Kläger die Folgen seiner Hingabe der Papiere nicht beseitigen.

Der Kläger hat sich für seine Auffassung des § 67 auf einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1925 berufen, welcher die Frage behandelt, ob die durch die 3. Steuernotverordnung eingeführte Obligationensteuer auch von solchen Obligationen einzuheben sei, die einer nachträglichen Aufwertung unterlägen. In diesem Erlaß ist allerdings der Ausdruck gebraucht, daß das Aufwertungsgezet den Gläubigern von Industrieobligationen im Fall des Vergleichs einen Anspruch auf Aufwertung „neu“ gewähre. Abgesehen davon, daß diese Meinung für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausschlaggebend sein könnte, ist auch durch einen von der Beklagten vorgelegten Erlaß des nämlichen Ministers vom 3. April 1926 nunmehr bekundet worden, daß mit dem früheren Erlaß etwas anderes, als sich aus dem Wortlaut des § 67 ergibt, nicht gesagt werden sollte.

Von Cohn wird in JW. 1926 S. 946 die Meinung vertreten, daß dann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen gegen Aktien desselben Unternehmens hergegeben hat, welches auch der Schuldner der Obligationen gewesen ist, er gemäß § 8 Abs. 2 AufwG. und Art. 32 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 noch die Ansprüche aus den ursprünglich besessenen Papieren geltend machen könne. Dieser Frage braucht hier nicht nachgegangen zu werden, weil der Kläger Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners — des preußischen Staats — in Tausch genommen hat und die bezeichneten Vorschriften jedenfalls nicht auf Fälle solcher Art ausgedehnt werden könnten.

Auch der von Wassertrüding in „Recht und Handel“, Dezemberheft 1925 S. 24, vertretenen Meinung kann nicht beigeprüft werden, nach der die §§ 33 flg. nur dann anwendbar sein und eine Aufwertung der abgelieferten Schuldverschreibungen nur dann abgeschlossen sein soll, wenn gerade die in der Schuldverschreibung bezeichnete Leistung erfolgt sei, also nicht, wenn der Gläubiger statt dieser Leistung etwas anderes entgegengenommen habe. In diesem Sinne ist der § 35 AufwG. sicher nicht gemeint, sondern er sieht

als maßgebenden Punkt das Erlöschen des Schuldverhältnisses (§ 364 BGB.) an. Die Meinung Wassertrüdingers würde zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß der Gläubiger, der seine gekündigten Schuldverschreibungen gegen eine über den geschuldeten Nennbetrag hinausgehende Zahlung in Geld abgeliefert hat, anders zu behandeln wäre als derjenige, der sie gegen höherwertige andere Papiere umgetauscht hat.